

COVID-19-SONDERREGELUNGEN

GOÄ: Hygienepauschale, Mehrfachabrechnung der Nr. 3 und Telemedizin-Ausnahmen verlängert

Die GOÄ-Hygienepauschale, die ohne weiteres Zutun am 31.03.2021 ausgelaufen wäre, wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Zur Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie kann auch im zweiten Quartal 2021 die **Nr. 245 GOÄ analog** zum Einzelsatz (6,41 Euro) bei jedem unmittelbaren, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer ambulanten Behandlung abgerechnet werden. Daneben wurden auch die Abrechnungsempfehlungen zur Nr. 3 GOÄ für längere Beratungen sowie zur Telemedizin bis zum 30.06.2021 verlängert.

IHR PLUS IM NETZ



Hier mobil weiterlesen



GOÄ-Hygienepauschale weiter bei jedem Arzt-Patienten-Kontakt möglich

Die Bundesärztekammer (BÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und die Beihilfekostenträger haben die Abrechnungsempfehlung zur GOÄ-Hygienepauschale verlängert. Bei der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog kann dabei der zusätzliche Hygieneaufwand nicht zeitgleich mit einem erhöhten Faktor (> 2,3) für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen angesetzt werden, so die BÄK ([iwww.de/s4707](http://www.de/s4707)). Zur Abrechnung der Nr. 245 GOÄ analog als Hygienepauschale ist insbesondere der persönliche Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich. Das bedeutet, dass die Pauschale bei jeder erfolgten Beratung durch den Arzt berechnungsfähig ist, **nicht jedoch bei einer telefonischen Beratung!** Auch im Rahmen von Haus- oder Heimbisuchen kann die GOÄ-Hygienepauschale angesetzt werden. Dies gilt jedoch **nicht** für **Besuche durch MFA**, da in diesen Fällen eben kein Arzt-Patienten-Kontakt vorliegt.

ARCHIV



Hier mobil weiterlesen



Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen

Auch die Abrechnungsempfehlung zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen im Rahmen der Coronapandemie wurde bis zum 30.06.2021 verlängert (BÄK: [iwww.de/s4735](http://www.de/s4735)). Unverändert kann bei längeren telefonischen Beratungen je vollendete zehn Minuten die Nr. 3 GOÄ bis zu **dreimal je Sitzung** abgerechnet werden, sofern ein persönlicher Kontakt oder eine Videoübertragung pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist. Der Ansatz ist weiterhin auf **viermal je Kalendermonat** beschränkt (d. h., pro Monat max. 4x 3x die Nr. 3 GOÄ). Dauert eine Beratung bei dreimaligem Ansatz der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung doch länger als 30 Minuten, so darf dies nicht als Begründung für die Überschreitung des Schwellenwerts (Faktor > 2,3) angeführt werden (AAA 02/2021, Seite 9).

Telemedizin bei psychotherapeutischen Leistungen sowie Nr. 60 GOÄ

Bis zum 30.06.2021 wurde zudem die Empfehlung verlängert, nach der ein unmittelbarer Kontakt für die Abrechnung bestimmter **psychotherapeutischer Leistungen** sowie auch für die **konsiliarische Erörterung (Nr. 60 GOÄ)** im Rahmen der Coronapandemie nicht zwingend erforderlich ist. Vorübergehend sind demnach gegebenenfalls auch Kontakte per Videoübertragung ausreichend (BÄK: [iwww.de/s4736](http://www.de/s4736)).

Anforderungen an unmittelbaren, persönlichen Kontakt bleiben gelockert